



Herrn  
Fleming Seehaus

Bearbeitet von **Herrn Dr. Queisner**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
7630 - 102. 137

Durchwahl (0511) 120-  
5113

Hannover  
28. Dezember 2020

## Corona-Pandemie

**hier: Ihre E-Mail vom 19.12.2020 an das Niedersächsische Justizministerium**

Sehr geehrter Herr Seehaus,

für Ihr Schreiben, mit dem Sie um Auskünfte zu Ärzten bitten, die unrichtige Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht ausstellen, danke ich Ihnen.

Dem Niedersächsischen Justizministerium liegen allerdings weder Zahlen zu der Frage vor, wie viele Ärzte in Niedersachsen solche unrichtigen Atteste ausstellen, noch zu der Frage, wie viele unrichtige Atteste seit Beginn der Covid-19-Pandemie bzw. seit Einführung der Maskenpflicht in Niedersachsen ausgestellt wurden.

Weiß der Arzt positiv, dass er ein unrichtiges Attest zur Befreiung der Maskenpflicht ausgestellt hat, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass von diesem unrichtigen Attest gegenüber den Behörden oder Versicherungen Gebrauch gemacht wird, kann er nach § 278 StGB wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Im Übrigen stellt das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse einen Verstoß gegen die Berufspflichten aus § 2 Abs. 3

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten\\_nach\\_der\\_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html](https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html)  
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

und § 25 Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der derzeit aktuellen Fassung dar. Ein solches Berufsvergehen kann nach § 60 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) im berufsrechtlichen Verfahren durch berufsgerichtliche Maßnahmen oder durch Rüge der Kammer geahndet werden. Dabei sind berufsgerichtliche Maßnahmen nach §§ 63 HKG u.a. Verweis, Geldbuße und Feststellung, dass das beschuldigte Mitglied unwürdig ist, seinen Heilberuf auszuüben.

Für zukünftige Eingaben bitte jeweils um Übermittlung Ihrer vollständigen Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lustig